

A. SACHVERHALT

Das Grundstück Gemarkung Konzen, Fur 8, Flurstück 1121 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Konzen Nr. 1.

Der Bauherr plant die Errichtung einer 8,50 m x 4,00 m großen Terrassenüberdachung zwischen dem bestehende Wohngebäude und der Garagen. Die geplante Dachneigung der Terrassenüberdachung beträgt 12°.

Im Bebauungsplan Konzen Nr. 1 ist eine Dachneigung von 20° - 45° festgesetzt. Da es sich bei dem geplanten Erweiterungsbau in Anbetracht der bereits vorhandenen baulichen Anlagen um ein untergeordnetes Gebäudeteil handelt, der einer Nebenanlage ähnlich ist und in vergleichbaren Fällen bereits zahlreiche Abweichungen für derartige Anlagen zugelassen wurden, bestehen verwaltungsseitig keine Bedenken, auch in diesem Fall einer Abweichung zuzustimmen.

Der Antrag zur Aufforderung einer Stellungnahme und Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu diesem Bauvorhaben, ging erst am 26.01.2016 per Post bei der Stadt Monschau ein und muss deshalb dem Ausschuss zur Entscheidung nachgereicht werden.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

C. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.43 b der Hauptsatzung der Stadt Monschau entscheidet der Bau- und Planungsausschuss innerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen, wenn Abweichungen von den Festsetzungen bzw. Ausnahmeregelungen beantragt werden.

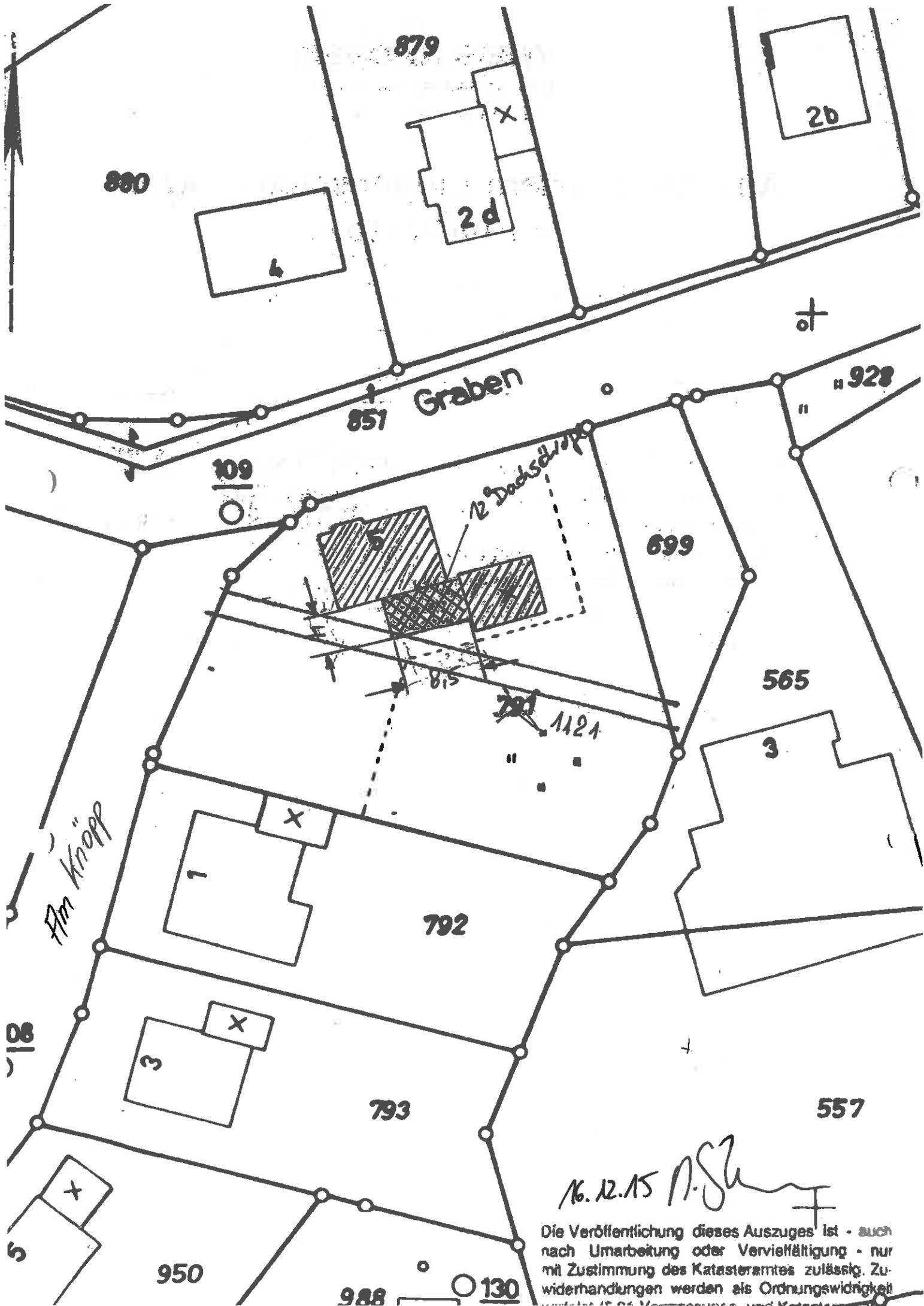


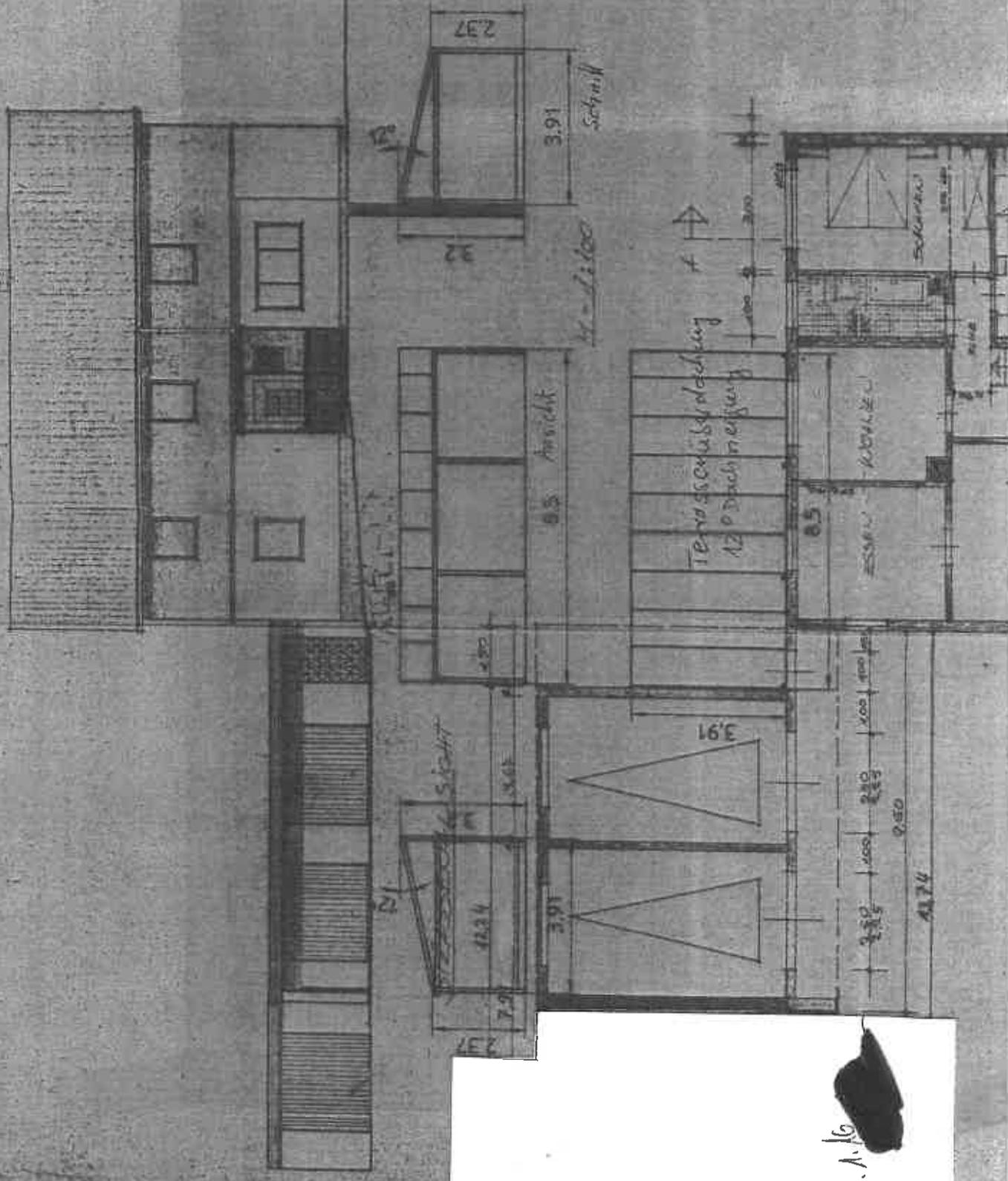
(Ritter)



Anlagen:
Liegenschaftskarte
Deutsche Grundkarte
Lageplan
Ansichten







6.1.16

719